

Legitimation der institutionalisierten Reichsorgane

Legitimation der institutionalisierten Reichsorgane, deren Gesetze und Dokumente.

Die Deutschen werden wie die angewandten Gesetze es vorschreiben, als „**Staatenlos**“ geführt, da sie sich für das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* entschieden haben. Dies betrifft auch alle *Bewegungen, Gemeindegründern* und *Gruppierungen* die als *Reichsbürger* eingestuft werden, zu. Der *Gelbe Schein* und die Ausweise der *Reichsbürger* sowie der BRD sind Urkundenfälschungen und helfen dem Mangel, „**im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein**“, NICHT ab.

Gemäß der Deutschen Reichsverfassung <http://verfassung-deutschland.de> sind die beiden gesetzgebenden Organe „Bundesrath“ und „Volks-Reichstag“ nicht nur für die Überwachung und Einhaltung der staatlichen Ordnung verantwortlich, sondern auch für Gesetze und auch die Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches.

Beide Verfassungsorgane haben die Körperschaft **Deutsche Reichsdruckerei** sowie alle von ihr angefertigten und ausgegebenen Dokumente, in öffentlich einberufenen Tagungen, genehmigt und legitimiert.

Seit dem Jahr 1919, gab es auf deutschem Boden zu keiner Zeit gleichzeitig beide Verfassungsorgane (Bundesrath und Reichstag) und dies bis in das Jahr 2009. Erst am 23. Mai 2009 wurde das Parlament als Volks-Reichstag durch den Bundesrath (vor dem Reichstag in Berlin) proklamiert und nachfolgende per **Gesetzblatt** reaktiviert.

Hier die Kurzerklärung, wer uns NICHT legitimiert hat: Als souverän denkende und handelnde Deutsche, legen wir keinen Wert auf Genehmigungen und Legitimationen durch *BRD-Personal, Reichsbürger*, nichtdeutsche Organisationen wie die *UN, EU* oder die Alliierten, geschweige denn die „*Bonner BRDDDRdvD*“ oder deren nichtstaatliche Unternehmungen.

Wir legitimieren uns durch die offenkundige Anwendung und Durchführung unserer **Deutschen Reichsverfassung**, seit dem 29. Mai 2008!

Es darf jedem Deutschen klar sein, daß die Souveränität des Deutschen Reiches NUR durch souveräne Entscheidungen, Handlungen und die Anwendung der souveränen Gesetze durch das Deutsche Volk erfolgen kann. Der „Bundesrath“ und der „Volks-Reichstag“ haben sich das ab 2008 auf die Nationalflagge

geschrieben und juristisch korrekt eine hervorragende Situation für das Deutsche Volk geschaffen, die es nun gilt umzusetzen. Sehen Sie hierzu unsere bisher zusätzlich in Kraft gesetzten Gesetze hier im Amtsblatt: <http://www.deutscher-reichsanzeiger.de> und auch die veröffentlichten Reichsgesetze, die zwingend anzuwenden sind, damit wir uns von allen Fremdverwaltungen und feindlich gesinnten Bewegungen, Parteien und Reichsbürger verabschieden können.

Welche Verfassung geht dem *BRD*recht vor?

Die Veröffentlichungen eines Bundesgesetzblattes der *BRD* im Internet sowie das *Bundesministerium der Justiz* und für *Verbraucherschutz* - und der *Bundesanzeiger Verlag* sind nichts anderes als Täuschung im Rechtsverkehr, denn Reichsgesetze sind gemäß der konkurrierenden Gesetzgebung vorrangig und immer als den übergeordneten Rechtskreis zu verstehen.

<http://verfassung-deutschland.de#Artikel2>

(Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor, die *BRD* und Ihre Unternehmungen können gemäß dem Teilgebietsanspruch und der fehlenden Souveränität höchstens auf der Ebene der Landesgesetze handeln.)

http://de.wikipedia.org/wiki/Konkurrierende_Gesetzgebung

Das *GG* des *BRD* beruft sich durch das *Bundesverfassungsgericht* auf die Weimarer Verfassung von 1919, auch wenn sie das abstreitet.

Zitat aus dem *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 140*: "Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes." Querverweise dazu: *Urteil:1. Das Deutsche Reich existiert fort siehe Urteil des BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363] 3.Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft. (vgl. BverwGE 17, 192=DVBI 1964, 147) (BverGE 3, 288(319f.):6, 309 (338,363))*

Die Weimarer Verfassung **war nie vom freien Deutschen Volk beschlossen und gegeben, sondern diente nur den Plänen der Weltzionisten.**

Das GG besagt aber auch:

Artikel 31 des GG: "**Bundesrecht bricht Landesrecht**"

Frage: Wer ist der Bund, der das Bundesrecht hat?

Diese Weimarer Verfassung besagt:

Artikel 13 der Weimarer Verfassung: "**Reichsrecht bricht Landesrecht**"

Frage: Welches Reichrecht bricht hier was?

Die Weimarer Verfassung **war nie vom freien Deutschen Volk beschlossen und gegeben, sondern diente nur den Plänen der Weltzionisten.**

Die einzig wahre und nie außer Kraft gesetzte **Verfassung Deutschlands besagt:**

Artikel 2 der Verfassung Deutschland: „.....**daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.....**“.

Wenn also das Reich ein Gesetz wie z.B § 203 StGB in Kraft gesetzt hat, dann kann die BRD, da sie im Geltungsbereich des Deutschen Reiches handelt nicht einen gleichnamigen § 203 StGB mit anderem Text anwenden. **Hier steht eindeutig Reichsrecht vor BRD-Recht.**

*Wäre die Weimarer Verfassung z.B. die richtige Verfassung, dann hätten wir die gleiche Situation, da die WRV in Artikel 178 Absatz 2 folgendes in Kraft hält. Zitat anfang: "**Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft,...**" Zitatende. So wird mit Artikel 13 der WRV **den damaligen Kaiserreichsgesetzen das Vorrecht erteilt.***

Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung Deutschlands, Zitat anfang: "**Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:**" aber lesen Sie selbst Zitatende

Übertragen wir diese Erkenntnis nun auf Staatsangehörigkeitsausweis, (*bei der BRD der Gelbe Schein*), dann darf doch verstanden werden, **daß Urkunden und Ausweise des Deutschen Reiches, den Ausweisen und Urkunden eines Bundes und seiner**

Ländern, vorgehen.

Es darf verstanden werden, daß die „BRD-Behörden“ keine Urkunden und Ausweise im Rechtskreis von „Deutschland als Ganzes“ (Grenzen 31.07.1914) ausstellen können und auch dafür NICHT legitimiert sind. Dies ist auch sehr leicht festzustellen durch die Verwendung des sogenannten Bundesadlers der absolut identisch mit den Adler der Weimarer Zionisten-Republik ist.

Dies wird noch bekräftigt, durch [Artikel 4](#), Absatz 1. und 12. der Verfassung Deutschlands; Absatz 1 *Zitatanfang*:

„die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den [Artikel 3](#) dieser Verfassung erledigt sind,....“

Zitatende

Absatz 12: *Zitatanfang*:

sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

Zitatende

Es darf verstanden werden, daß nur die Ausweise und Dokumente nach Reichs- und Bundesstaatsrecht ausgestellt werden können, die unter <http://reichsdruckerei.de> und <http://deutsche-reichsdruckerei.de> zu finden sind.

Sie müssen sich nicht wundern wenn die aktuellen Sicherheitskräfte (POLIZEI) keine Ordnung schaffen können, da sie ständig von Staatenlosen, Reichsbürgern, Patrioten, Parteien, Bewegungen, Religionsgruppen, Gemeindegründer, Freistaatgründer, Demos und Geschichtsfälschern mißbraucht und getäuscht wird. Wenn eine staatenlose Person die POLIZEI in Frage stellt, braucht sie sich nicht wundern, wenn sie auch wie eine rechtlose Person behandelt wird, denn Staatenlosigkeit bedeutet gemäß angewandten Gesetzen auch Rechtlosigkeit.

Auch hier darf verstanden werden, daß **nicht die BRD** gegen die Verfassung und Gesetze des Deutschen Reichs verstößt, sondern die oben genannten Gruppierungen, allen voran die *Reichsbürgerszene*. Die die BRD als Verräter und Betrüger tituliert, aber selbst gegen die Verfassung und die Gesetze Deutschlands und des Deutschen Reiches verstößt.

Wie soll es jemals zu einer Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands kommen, wenn 99% der *Reichsbewegungen, Reichsbürger und Patrioten* es ablehnen, die eingerichteten institutionalisierten Organe anzuerkennen. Persönliche Befindlichkeiten haben bei so einer wichtigen und weltpolitischen Aufgabe nichts verloren, es gelten folgende deutsche Werte: Unbestechlichkeit, Ehrlichkeit, Mut zur Verantwortung und korrekten Handlung, Treue zur Verfassung und den wahren Reichsgesetzen, Treue zum Deutschen Volk und der deutschen Heimat.

Völkerrechtssubjekt ist das „Deutsche Reich“

Völkerrechtsobjekt ist der „Nationalstaat Deutschland“

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt **“Deutsches Reich” nicht untergegangen** und die Bundesrepublik Deutschland **nicht sein Rechtsnachfolger**, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. **(diese Aussage ist Falsch da die echte Grenzgebung 1914 ist)** Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der **“These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches”** erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, **“damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann”**.

Einfach in zwei Absätzen erklärt:

Nur Reichs- und Staatsangehörige, die im Besitz eines unserer Dokumente sind und im Personenstandsregister des Deutschen Reiches geführt werden, sind gemäß tatsächlichem Gesetz rechtsfähig und geschäftsfähig. Demgemäß berechtigt zu wählen, gewählt zu werden, ein Amt anzunehmen und auch ernannt zu werden.

WIR (Reichsleitung, Bundesrath und Volks-Reichstag), unsere Dokumente, Gesetze, Beschlüsse und Handlungen wurden nur durch rechts- und geschäftsfähige Deutsche legitimiert.

Heiratsurkunde (staatlich)

Bereich Heiraten und Eheschließungen

ePost: standesamt@bundespraesidium.de

Staatlich berufene Standesbeamte, sind gemäß Beamten-gesetz und im Sinne des Personenstandsgesetz, für Deutschland im Deutschen Reich ernannt und können sich über eine Ernennungsurkunde ausweisen.

Sollten sich irgendwelche andere Personen im Staatsgebiet des Deutschen Reiches als Standesbeamte bezeichnen, ohne daß diese durch das Deutsche Reich anerkannt wurden, so ist dies ebenso eine Täuschung wie deren Vorgänger, diese Feststellung gilt bis zum 10.11.1918 zurück.

Zusätzlich sind die Gesetzesänderungen zum Stand 28. Oktober 1918 zu berücksichtigen, sehen Sie hierzu im Deutschen Reichsanzeiger [hier.....](#)

Der Präsidialsenat, der Bundesrath, der Volks-Reichstag und die hohen Amtsträger distanzieren sich von allen sogenannten Standesbeamten der BRD, die ernannt und bisher eingesetzt wurden.

Das Standesamt ist in Deutschland (seit 1. Oktober 1874 im Königreich Preußen, ab 1. Januar 1876 im ganzen Gebiet des Deutschen Reiches) ein Amt zur Erledigung der im [Personenstandsgesetz](#) vorgesehenen Aufgaben, insbesondere zur Führung der Personenstandsregister, zur Erstellung von Personenstands-urkunden und anderem.

[Hier können Sie den Registerauszug Ihres Personenstandes \(Personenstands-urkunde\) bestellen.](#)

Aufgaben

Die meisten der amtlichen Vorgänge betreffen

Geburten – Eintragung im Geburtenregister (i. d. R. nach Meldung der Eltern, Hebamme, Arzt oder Krankenhaus) – und Ausstellung einer Geburtsurkunde.

Hier können Sie eine staatliche Geburtsurkunde bestellen.

Eheschließungen oder Lebenspartnerschaften – meist in feierlichem Rahmen, bei welchem das Eheversprechen und Ringwechsel erfolgt und der Standesbeamte zumindest eine kurze Ansprache hält. Siehe auch Ehe, und Eheurkunde.

Hier können Sie eine staatliche Heiratsurkunde bestellen.

In den meisten Ländern findet die standesamtliche vor der kirchlichen Trauung statt und erfordert – wie bei dieser – zwei Trauzeugen. (Standesamtliche Trauung in Deutschland erfordert keine Trauzeugen mehr)

Todesfälle und Ausstellung einer Sterbeurkunde. Viele Standesbeamte wirken hier auch beratend oder erleichtern den Angehörigen den Kontakt zu Bestattungsunternehmen.

Diese drei Vorgänge dürfen nur amtlich vorgenommen werden, weil sie die Gesellschaft in hohem Maß betreffen und Missbräuche unbedingt zu vermeiden sind.

Die Sachbearbeitung obliegt bei den Standesbeamten.

Geschichte

In früherer Zeit wurden die so genannten Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) nur in den von den Pfarrämtern geführten Kirchenregistern verzeichnet. Diese Kirchenregister wurden im Laufe der Zeit trotz ihres rein kirchlichen Charakters weithin auch allgemein öffentlichen und staatlichen Zwecken dienstbar gemacht. Die Folge war, dass der Staat auf die Führung dieser Register Einfluss nahm und der staatlichen Aufsicht durch die unteren Verwaltungsbehörden unterstellte.

Zivile Standesämter wurden zwischen 1792 und 1808 im französisch besetzten Rheinland eingeführt. Die ältesten Standesamtsbücher datieren von 1792. Die anderen Standesämter wurden durch den Code Civil anschließend eingerichtet.

Erst mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wurden zum 1. Januar 1876 einheitlich im damaligen Reichsgebiet Standesämter mit der besonderen Aufgabe der Führung von Personenstandsregistern (Geburt-, Heirats-, und Sterberegister) eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt kann die Ehe bürgerlich-rechtlich auch nur noch vor dem Standesbeamten eingegangen werden.

Geburtsurkunde (staatlich)

Geburtenregister Deutschland im Deutschen Reich

Bereich Geburten

ePost: standesamt@bundespraesidium.de

Staatlich berufene Standesbeamte, sind gemäß Beamtengesetz und im Sinne des Personenstandsgesetz, für Deutschland im Deutschen Reich ernannt und können sich über eine Ernennungsurkunde ausweisen.

Sollten sich irgendwelche andere Personen im Staatsgebiet des Deutschen Reiches als Standesbeamte bezeichnen, ohne daß diese durch das Deutsche Reich anerkannt wurden, so ist dies ebenso eine Täuschung wie deren Vorgänger, diese Feststellung gilt bis zum 10.11.1918 zurück.

Zusätzlich sind die Gesetzesänderungen zum Stand 28. Oktober 1918 zu berücksichtigen, sehen Sie hierzu im Deutschen Reichsanzeiger [hier](#).....

Der Präsidialsenat, der Bundesrath, der Volks-Reichstag und die hohen Amtsträger distanzieren sich von allen sogenannten Standesbeamten der BRD, die ernannt und bisher eingesetzt wurden.

Das Standesamt ist in Deutschland (seit 1. Oktober 1874 im Königreich Preußen, ab 1. Januar 1876 im ganzen Gebiet des Deutschen Reiches) ein Amt zur Erledigung der im [Personenstandsgesetz](#) vorgesehenen Aufgaben, insbesondere zur Führung der Personenstandsregister, zur Erstellung von Personenstandsurkunden und anderem.

Hier können Sie den Registerauszug Ihres Personenstandes (Personenstands-surkunde) bestellen.

Aufgaben

Die meisten der amtlichen Vorgänge betreffen

Geburten - Eintragung im Geburtenregister (i. d. R. nach Meldung der Eltern, Hebamme, Arzt oder Krankenhaus) - und Ausstellung einer Geburtsurkunde.

Hier können Sie eine staatliche Geburtsurkunde bestellen.

Eheschließungen oder Lebenspartnerschaften - meist in feierlichem Rahmen, bei welchem das Eheversprechen und Ringwechsel erfolgt und der Standesbeamte zumindest eine kurze

Ansprache hält. Siehe auch Ehe, und Eheurkunde.

Hier können Sie eine staatliche Heiratsurkunde bestellen.

In den meisten Ländern findet die standesamtliche vor der kirchlichen Trauung statt und erfordert – wie bei dieser – zwei Trauzeugen. (Standesamtliche Trauung in Deutschland erfordert keine Trauzeugen mehr)

Todesfälle und Ausstellung einer Sterbeurkunde. Viele Standesbeamte wirken hier auch beratend oder erleichtern den Angehörigen den Kontakt zu Bestattungsunternehmen.

Diese drei Vorgänge dürfen nur amtlich vorgenommen werden, weil sie die Gesellschaft in hohem Maß betreffen und Missbräuche unbedingt zu vermeiden sind.

Die Sachbearbeitung obliegt bei den Standesbeamten.

Geschichte

In früherer Zeit wurden die so genannten Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) nur in den von den Pfarrämtern geführten Kirchenregistern verzeichnet. Diese Kirchenregister wurden im Laufe der Zeit trotz ihres rein kirchlichen Charakters weithin auch allgemein öffentlichen und staatlichen Zwecken dienstbar gemacht. Die Folge war, dass der Staat auf die Führung dieser Register Einfluss nahm und der staatlichen Aufsicht durch die unteren Verwaltungsbehörden unterstellte.

Zivile Standesämter wurden zwischen 1792 und 1808 im französisch besetzten Rheinland eingeführt. Die ältesten Standesamtsbücher datieren von 1792. Die anderen Standesämter wurden durch den Code Civil anschließend eingerichtet.

Erst mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wurden zum 1. Januar 1876 einheitlich im damaligen Reichsgebiet Standesämter mit der besonderen Aufgabe der Führung von Personenstandsregistern (Geburt-, Heirats-, und Sterberegister) eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt kann die Ehe bürgerlich-rechtlich auch nur noch vor dem Standesbeamten eingegangen werden.

Führungszeugnis

Das Zentralregister beim Bundespräsidium ist nicht gleichzusetzen mit dem polizeilichen Führungszeugnis.

Das **Führungszeugnis** (Deutschland, früher *polizeiliches Führungszeugnis* oder *Unbescholtenheitszeugnis*), ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer natürlichen Person (Deutschland), bestehend aus Urteilen wegen Verbrechen und Vergehen der betreffenden Person.

Präsidialamt des Deutschen Reiches

Das Zentralregister des Bundespräsidialamtes ist ein reichsweites vom Bundespräsidium geführtes Register, in das sämtliche strafgerichtlichen Urteile, Vermerke über Schuldunfähigkeit, gerichtliche Feststellungen zur Betäubungsmittelabhängigkeit und zum Verbot der Ausübung eines Gewerbes sowie nachträgliche Entscheidungen der Gerichte wie Straferlaß, Strafaussetzung und Führungsaufsicht eingetragen werden. In dieses Register wird jede strafgerichtliche Verurteilung aufgenommen unabhängig von der Höhe der Strafe.

Das allgemein bekannte polizeiliche Führungszeugnis ist nur ein Auszug aus dem Zentralregister und enthält nicht zwangsläufig alle Eintragungen, die auch im Zentralregister verzeichnet sind.

Vorlage polizeiliches Führungszeugnis?

Viele Arbeitgeber, Universitäten und staatliche Behörden bestehen auf die Vorlage eines Führungszeugnisses. Wenn Sie sich bei einer Behörde bewerben, müssen Sie ein sogenanntes behördliches Führungszeugnis vorlegen.

Was steht im Führungszeugnis?

In ein Führungszeugnis werden Geldstrafen ab 91 Tagessätzen sowie Freiheitsstrafen über 3 Monate aufgenommen. Jugendstrafen werden aufgenommen wenn sie höher als 2 Jahre sind und nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Wenn Sie also zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von unter 3 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden, gelten Sie (umgangssprachlich) als „nicht vorbestraft“.

(Dies sind die aktuellen Regeln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, an die wir uns orientieren)

Achtung: Alle Urteile und Verfahren des Vereinigten Wirtschaftsgebiet, die mangels staatlicher Richter und mangels § 15. GVG, de jure nichtig sind, wird eine vorhergehende Prüfung im Zentralregister oder einer beauftragten Behörde erfolgen.

RGBI-1510051-Nr24-Gesetz-Richterberufung-im-Deutschen-Reich

Können Eintragungen aus dem Führungszeugnis gelöscht werden?

Eintragungen aus dem Führungszeugnis können gelöscht werden. Dabei ist je nach Strafe eine bestimmte Tilgungsfrist zu beachten.

Bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten beträgt die Frist 3 Jahre. Die Frist zur Tilgung beträgt ebenfalls 3 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen wurde und im Register keine weiteren Eintragungen vorhanden sind. Die dreijährige Tilgungsfrist gilt zudem bei Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr sowie Jugendstrafen bis zu 2 Jahren, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Bei Verurteilungen wegen bestimmter Sexualdelikte zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr beträgt die Tilgungsfrist 10 Jahre.

In allen anderen Fällen gilt die regelmäßige Tilgungsfrist von 5 Jahren. Die Frist zur Tilgung der Eintragung im Führungszeugnis beginnt mit dem Tag des ersten Urteils zu laufen.

Wie kann eine Eintragung im Führungszeugnis gelöscht werden?

Die Löschung der Eintragungen im Führungszeugnis erfolgt automatisch nach Ablauf der Tilgungsfrist. Im Gegensatz dazu müssen Löschungen von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister beantragt werden. Für Eintragungen im Bundeszentralregister gelten auch längere Tilgungsfristen.

(Dies sind die aktuellen Regeln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, an die wir uns orientieren)

Achtung: Alle Urteile und Verfahren des Vereinigten Wirtschaftsgebiet, die mangels staatlicher Richter und mangels § 15. GVG, de jure nichtig sind, wird eine vorhergehende Prüfung im Zentralregister oder einer beauftragten Behörde erfolgen.

Wo bekomme ich ein Führungszeugnis?

Die Ausstellung eines Führungszeugnisses können Sie bei dem für Sie zuständigen Volks-Büro, beim Reichsamt des Innern oder beim Bundespräsidium beantragen. Der Antrag kann

nur persönlich und schriftlich erfolgen. Sie benötigen hierzu einen Reichspersonenausweis oder einen Reichs-Reisepaß. Zurzeit kostet ein solcher Antrag 11,- €.

Achtung: Alle Urteile und Verfahren des Vereinigten Wirtschaftsgebiet, die mangels staatlicher Richter und mangels § 15. GVG, de jure nichtig sind, wird eine vorhergehende Prüfung im Zentralregister oder einer beauftragten Behörde erfolgen.

Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Direkt hier bestellen:

<https://bundespraesidium.de/standesamt/produkt/fuehrungszeugnis/>

Rechte von Staatenlosen

Als **Staatenlose** werden Menschen bezeichnet, die keinen Nachweis einer tatsächlichen Staatsangehörigkeit besitzen (*der gelbe Schein, der BRD-Staatsangehörigkeitsausweis oder irgendein Dokumente der BRD ist kein Nachweis der tatsächlichen **deutschen Staatsangehörigkeit**, sondern nur eine Vermutung*). Sie treten nach dem Entstehen der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert und der an diese gebundene Staatsbürgerschaft seit dem Ersten Weltkrieg bzw. nach dem Versaillier Diktat besonders im deutschsprachigen in Europa in Erscheinung.

Staatenlos kann man durch **Ausbürgerung, Vertreibung**, Auflösung eines **Staates** und seiner andersgearteten Neugründung oder Geburt werden. **Staatenlose sind dem Schutz des Staates anbefohlen, in dem sie sich aufhalten.** Es obliegt demgemäß dem Staat wie er mit Staatenlosen verfährt. Bei Erfüllung einiger Voraussetzungen können sie im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (DEUTSCH) und anderen Vertragsstaaten des **Staatenlosenübereinkommens** vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473, 474; BGBl. 1977 II S. 235) den **Reiseausweis für Staatenlose** erhalten.

Nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 konnte Staatenlosigkeit bei längerem Auslandsaufenthalt eintreten; diese Bestimmung wurde durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 entschärft.

Im Unterschied zum *Staatenlosen* bezeichnet der Begriff „Heimatloser“, der im Grimm’schen Wörterbuch von 1871 zum ersten Mal aufgeführt wird, eine eher emotionale oder weltanschauliche **Befindlichkeit**.

„Feindliche Ausländer“ in den europäischen Nationalstaaten zwischen 1914 und 1945

Mit Ausbruch des **Ersten Weltkriegs** wurden in **Frankreich** lebende **Deutschstämmige** als gefährlich empfunden. 1915 war Frankreich der erste Staat, der die Denaturalisierung, das heißt Ausbürgerung von Staatsangehörigen möglich machte. 1922 erließ **Belgien** ein Gesetz zur Ausbürgerung von Bürgern mit „antinationalen“ Verhalten. 1926 schloss **Italien** der Staatsbürgerschaft „unwürdige“ Bürger aus, **Österreich** folgte 1933. Das Unternehmen Führerstaat „*Nazideutschland*“ verabschiedete am 14. Juli 1933 das **Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit**. Das Unternehmen „Führerstaat“, das im Zuge der **Gleichschaltung** am 5. Februar 1934 auf Grund des Artikels 5 des **Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs** vom 30. Januar 1934 (RGBl. I. S. 75) die Staatsangehörigkeit in den **deutschen Ländern** aufhob und die ausschließliche **Reichsangehörigkeit** als **nationalstaatlich** einheitliche **deutsche Staatsangehörigkeit** eingeführt hatte, unterschied ab 1935 mit den **Nürnberger Gesetzen** zusätzlich zwischen „**Reichsbürgern**“ und „bloßen“ Staatsangehörigen. Als bloße Staatsangehörige waren die Deutschen gemeint, die bis zum Versailler Diktat als Reichs-, Bundes- und Staatsangehörige geführt werden mußten. Fortan hatten alle Widerständler gegen das NS-Regime mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit zu rechnen. Auch in den besetzten Ländern drängte das NS-Regime darauf, dass den den Widerständlern die jeweilige Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Die Bevölkerungen in den besetzten osteuropäischen Staaten galten grundsätzlich als rechtlose **Fremdvölkische und Staatenlose**.

Bevölkerungsverschiebungen und Fluchtbewegungen nach der Vernichtung der Nationalstaaten in Europa und dem Diktat gegen Deutschland und gegen die deutschen Völker.

- Eine Million Deutsche beziehungsweise **deutsche Volksangehörige** wurden nach dem **Versailler Diktat** von 1919 aus den an Polen zwangsabgetretenen östlichen Provinzen **Preußens** vertrieben (**Oberschlesien, Westpreußen, Provinz Posen**) oder flohen aus den vom Bürgerkrieg heimgesuchten **baltischen Staaten**.
- Zwei Millionen Polen siedelten aus den umliegenden Ländern in die Grenzen des neu errichteten polnischen *Freistaat* „Poland“ auf deutschem Boden um.
- Der Zusammenbruch des **Zarenreichs** und die **Russische Revolution** von 1917 verursachten die Flucht von zwei Millionen **Russen** und **Ukrainern**.
- **Ungarn** nahm nach der Auflösung der **Donaumonarchie** Hunderttausende ungarischer Zuwanderer aus seinen abgetretenen Gebieten auf, während gleichzeitig andere

zunächst vor der von **Béla Kun** initiierten Revolution und später vor **Miklós Horthy** und seinem reaktionären Nationalismus flohen.

- Der **Vertrag von Neuilly-sur-Seine** (1919) sah für **Bulgarien** den Austausch von 52.000 Griechen gegen 30.000 in **Griechenland** lebende Bulgaren vor. – Nach dem **Vertrag von Lausanne** von 1923 mussten eine Million Griechen die **Türkei** und 400.000 Türken Griechenland verlassen. Die griechische Bevölkerung vergrößerte sich mit den Flüchtlingen um ein Viertel.
- 300.000 **Armenier**, die den **Völkermord** überlebt hatten, verließen die Türkei, die sich nach dem Zusammenbruch des **Osmanischen Reichs** als Nationalstaat konstituiert hatte.

Neben den **deutschen Vertriebenen** aus Osteuropa (**Heimatvertriebener**) gab es nach 1945 auf westdeutschem Gebiet eine Millionenzahl von **Displaced Persons**, die auf eine Regelung ihrer Staatsangehörigkeit und ihres künftigen Aufenthaltsorts warteten.

Staatenlosigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg kam es durch Gründung neuer abhängiger Staaten, Vertreibung und Besatzung zur Bildung größerer staatenloser Gruppen. Repressive Diktaturen versuchten, durch den Entzug der Staatsangehörigkeit (und die damit verbundene Staatenlosigkeit) ihre Bevölkerung zu disziplinieren.

Erschreckend und Erschütternd zugleich ist nun auch zu erkennen, weshalb es zu den **Rheinwiesenerlager kommen konnte und jedem heute lebenden Deutschen sollte nun endlich bewußt werden, welche Recht einem Staatenlosen zustehen oder wie es im zweiten Absatz geschrieben steht.**

Bedeutung

Für den in Frankreich lehrenden Politikwissenschaftler **Enzo Traverso** ist der Staatenlose eine Sinnbildfigur der „europäischen Krise“ oder des **Zweiten Dreißigjährigen Krieges** 1914–1945. **Hannah Arendt**, zwischen 1937 und 1951 staatenlos, stellt fest, dass die Friedenskonferenz von Versailles die Staatenlosen noch nicht zur Kenntnis nahm, obwohl das Problem mit dem Ersten Weltkrieg offenkundig geworden sei. Vielmehr seien das Nationalstaatsprinzip und das nationale **Selbstbestimmungsrecht von Völkern** in Verruf geraten, weil nur einem Bruchteil der betroffenen Völker nationale **Souveränität** zugestanden wurde. Das habe für die übergangenen **Minderheiten** zu weiterer Unterdrückung geführt, was politische Konfrontationen und bürgerkriegsähnliche Unruhen der Zwischenkriegszeit gefördert habe. Dabei seien Staatenlosigkeit das „neueste Phänomen, die Staatenlosen die neueste Menschengruppe der neueren Geschichte“ geworden, während vor dem Ersten Weltkrieg Staatenlose für Juristen nur ein „Kuriosum“ dargestellt hätten. Sie seien an der „Dreieinigkeit von Volk–Territorium–Staat“, auf der die Nationalstaaten beruhen, gescheitert. Gleichzeitig sei mit den massenhaft auftauchenden **Flüchtlingen** und Staatenlosen das für Individuen

gedachte **Asylrecht** zusammengebrochen. Offenkundig sei dadurch geworden, dass mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft für den Einzelnen keine Instanz für die Garantie seiner **Menschenrechte** mehr einstand, weil es Menschenrechte nur für den Nationalstaatsbürger, aber nicht für den Menschen an sich gebe. „Der einzige praktische Ersatz für das ihm mangelnde Territorium“ seien „immer wieder die **Internierungslager**“ gewesen; „sie sind die einzige *patria*, die die Welt den Apatriden (= Staatenlose) anzubieten hat.“ „Auch wo ihnen eine noch intakte Zivilisation das Leben sichert, sind sie, politisch gesprochen, lebende Leichname.“ Arendt schlussfolgert:

„Daß es so etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben - und dies ist gleichbedeutend damit, in einem Beziehungssystem zu leben, in dem man aufgrund von Handlungen und Meinungen beurteilt wird -, wissen wir erst, seitdem Millionen Menschen aufgetaucht sind, die dieses Recht verloren haben und zufolge der neuen globalen Organisation der Welt nicht imstande sind, es wiederzugewinnen.“

1955 veröffentlichte Arendt ihr Buch *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (überarbeitet und erweitert 1958 sowie 1966); es behandelt das Thema Staatenlosigkeit umfassend und stellt es in zahlreiche Kontexte.

Statusdeutsche

Achtung nachfolgendes steht seit dem 05. Januar 2019 in wikipedia zu finden unter:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Statusdeutscher> **Wacht endlich auf, denn ihr seit auf dem richtigen Weg, im richtigen Zug auf der richtigen Brücke!**

Grüne Textpassagen **habe ich als Zusatzinfo eingefügt!**

Statusdeutscher „(aus der aktuellen Sichtweise des Vereinigten Wirtschaftsgebietes)

„Der *Gelbe Schein* unter Wiki abgebildet ist demgemäß eine“

Urkunde über die Feststellung der Deutscheneigenschaft nach Art. 116 Abs. 1 GG

Statusdeutscher (auch *Status-Deutscher* oder „Als-ob-Deutscher“) ist derjenige **Deutsche**,

der Deutscher im Sinne des [Grundgesetzes](#), jedoch kein [deutscher Staatsangehöriger](#) ist.

Inhaltsverzeichnis

- [1 Rechtliche Situation](#)
- [2 Siehe auch](#)
- [3 Literatur](#)
- [4 Weblinks](#)
- [5 Einzelnachweise](#)

Rechtliche Situation

Nach [Art. 116 Abs. 1 GG](#) bedeutet das, dass er „als [Flüchtling](#) oder [Vertriebener](#) deutscher [Volkszugehörigkeit](#) oder als dessen [Ehegatte](#) oder [Abkömmling](#) in dem Gebiete des [Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937](#) Aufnahme gefunden hat“. Statusdeutsche verfügen demnach über alle Rechte und Pflichten von deutschen Staatsangehörigen; allerdings ist es in der juristischen Literatur umstritten, ob sie ihnen auch [völkerrechtlich](#) als gleichgestellt angesehen werden können und die Eigenschaft als Statusdeutsche überhaupt eine entsprechende Auswirkung hat. Dabei wird die Auffassung vertreten, dass ein [diplomatischer Schutz](#) ausgeschlossen sei. Dem wird entgegengehalten, dass der Deutschen-Status vom Willen des Betroffenen abhängt und die Statureigenschaft seit dem 3. Oktober 1990 *de jure* (davor bereits *de facto*) „nur durch Aufnahme in der Bundesrepublik erworben werden kann (...)“, womit „ein ausreichender Anknüpfungspunkt für die völkerrechtliche Vertretung“ durch die [Bundesrepublik Deutschland](#) und insbesondere „für die Ausübung diplomatischen Schutzes“ vorgelegen habe. Gleichwohl sind die Statusdeutschen „in viele [völkerrechtliche Verträge](#) der Bundesrepublik durch ausdrückliche Regelungen mit aufgenommen“ worden.

Die Rechtsstellung eines Statusdeutschen wird erst mit der Aufnahme des Betroffenen in [Deutschland](#) erlangt. Der Begriff „Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit“ wurde erst in dem Ersten Abschnitt des [Bundesvertriebenengesetzes](#) vom 19. Mai 1953 bundeseinheitlich definiert.

Der Begriff „Aufnahme gefunden hat“ ist nicht eindeutig. Nach der [Rechtsprechung](#) des [Bundesverwaltungsgerichts](#) setzt „Aufnahme finden“ voraus, dass der Betroffene mit dem Zuzug einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet erstrebt und aufgrund eines Tätigwerdens oder sonstigen Verhaltens der Behörden der Schluss gerechtfertigt ist, dass ihm die Aufnahme nicht verweigert wird. Das Aufnahmeverfahren war bis 1. Juli 1990 gesetzlich nicht geregelt und bis 1. Januar 1993 nur teilweise (für [Aussiedler](#)) geregelt. Seit dem 1. Januar 1993 ist nur die Aufnahme von Spätaussiedlern möglich. Wer infolge des [Zweiten Weltkrieges](#) in das Gebiet des [Deutschen Reiches](#) geflohen oder [vertrieben](#) worden ist, das Gebiet aber bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 freiwillig oder unfreiwillig verlassen hat, hat die Rechtsstellung des Statusdeutschen nicht erworben.

Nach dem § 6 des [Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit](#) (StAngRegG) vom 22. Februar 1955 in der bis 1. August 1999 geltenden Fassung hatte ein Statusdeutscher den Einbürgerungsanspruch, wenn er „die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes nicht gefährdet“. Bei der unanfechtbaren Ablehnung des Einbürgerungsantrags (§ 6 Abs. 2 StAngRegG) oder nach einer freiwilligen Verlegung des Aufenthaltes ins Aussiedlungsgebiet (§ 7 StAngRegG) ging die Eigenschaft eines Statusdeutschen verloren (nach dem 6. Juli 1977 allerdings nur dann, wenn der Statusdeutsche dadurch nicht [staatenlos](#) wurde). Im Übrigen richtet sich der Erwerb und der Verlust der Statusdeutscheigenschaft nach dem [Staatsangehörigkeitsgesetz](#) (StAG).

Seit dem 1. August 1999, als im Grunde allen Statusdeutschen durch die Regelung des [§ 40a](#) StAG die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde, soll die Anzahl derjenigen Statusdeutschen, die nicht unter diese Stichtagsregelung fielen, sehr gering sein. Das sind nur die Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, die zwar Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben, denen aber (noch) keine Bescheinigung nach [§ 15 BVFG](#) ausgestellt wurde. Mit der Ausstellung der Bescheinigung erwerben die Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen die deutsche [Staatsbürgerschaft](#) ([§ 7](#) StAG). Damit wird ihre Rechtsstellung eines Statusdeutschen beendet.

Siehe auch

- [Bürger](#)
- [Staatsangehörigkeitsausweis](#)
- [Volksdeutsche](#)
- [Deutschstämmige](#)

Weblinks

- [Artikel 116 GG und die Rechtslage von Statusdeutschen](#)
- [Bundesvertriebenengesetz](#)
- [Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit](#)
- [Staatsangehörigkeitsgesetz](#)

Einzelnachweise

- Der Begriff „Flüchtlinge“ nach dem Grundgesetz meint nicht (nur) [Sowjetzonenflüchtlinge](#), sondern vor allem „Fremdnationale, welche rechtlich als Deutsche zu gelten haben“, z. B. Flüchtlinge aus den Gebieten der [ČSR](#) und [Polens](#) („Ostflüchtlinge“), Walter Schätzel, *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, den Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Verfassungen und der Saarüberleitung und den Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzen vom 22. Februar 1955 und 17. Mai 1956,*

2. Auflage, Walter de Gruyter, Berlin 1958, S. 93–95. Friedrich Teppert, *Die Rechtsstellung der „Deutschen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit“ i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes*, Diss. München 1969, S. 32, weist darauf hin, dass „außer der Flucht aus der SBZ ein besonderer Tatbestand im Sinne des § 1 BVFG hinzukommen [muss], um sie zu Flüchtlingen gem. Art. 116 I GG zu machen.“ Vgl. [Albert Bleckmann](#), *Grundgesetz und Völkerrecht*, Duncker & Humblot, Berlin 1975, S. 146, dass „Flüchtlinge ehemalige Sowjetzonenbewohner“ seien, „die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder dorthin vertrieben worden sind.“

1. [BVerwG 1 C 35.02](#), Urteil vom 11. November 2003

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913

Kategorien:

- [Staatsbürgerschaftsrecht \(Deutschland\)](#)
- [Deutscher](#)
- [Vertriebenenthematik](#)

Diese Seite bzw. der hier eingefügte Text von Wiki, wurde zuletzt am 5. Januar 2019 um 18:14 Uhr bearbeitet.

Verwaltungsgliederung von Deutschland als Ganzes

Urkundenbestellung im Standesamt Deutschland

Nachfolgende Informationen sind nur für **Reichs- und Staatsangehörige** bestimmt, Staatenlose wenden sich mit Ihren Bestellungen an die jeweiligen gewerblich betriebenen sogenannten Standesämter vor Ort.

Die verantwortliche Behörde ist das **Reichsamt des Innern**, mit dem Sie über unser [Kontaktformular](#) in [Verbindung](#) treten können.
<http://bundespraesidium.de/standesamt/reichsamt-des-innern/>

Allgemeine Informationen

Urkundenbestellung im Standesamt

Die folgenden Hinweise beziehen sich **ausschließlich auf die Nachbestellung bereits ausgestellter Urkunden** und nicht auf die Beurkundung z.B. von Neugeborenen oder aktueller Sterbefälle. Informationen zu diesen Fällen finden Sie unter Geburten, Geburtsanmeldung bzw. wenden sich bei Sterbefällen an ein Bestattungsunternehmen oder rufen uns zunächst an.

Bitte beachten Sie auch, dass wir Abschriften nur ausstellen können, wenn die Beurkundung im Standesamt Deutschland stattgefunden hat.

Wir stellen aus oder beglaubigen:

- Geburtsurkunden
- Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtsregister (früher: Abstammungsurkunden)
- Heiratsurkunden
- Sterbeurkunden
- Abschriften aus dem Eheregister (wenn die Ehe nach Reichsrecht geschlossen wurde)
- Auskunft über die Geburtszeit

Wer erhält Abschriften?

- die Betroffenen selbst
- die Ehepartner (nicht: geschiedene Ehegatten !)
- Kinder, Enkel, Urenkel usw. der Betroffenen
- Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. der Betroffenen
- diejenigen, die eine schriftliche Vollmacht der o.g. vorlegen
- Dritte, die ein rechtliches Interesse an der Urkunde belegen können

Sie bestellen die Urkunden

- persönlich (Ausweis oder Paß mitbringen, vor Ort bezahlen und gleich mitnehmen)
- schriftlich (Überweisung oder Bargeld beifügen, keine Briefmarken)

- im Internet
- per FAX

Online Bestellformulare:

Geburtsurkunde

Abschrift aus dem Geburtsregister

Heiratsurkunde

Sterbeurkunde

Abschrift aus dem Eheregister

Welche Gebühren fallen an?

Werden die Urkunden online bestellt, werden Ihnen diese per **Post** zugeschickt, es entstehen dadurch zusätzliche Kosten von **3,50 € für die Postzustellung**.

Aktuell gilt die Zahlung per **Vorkasse**, bitte fordern Sie in diesem Fall die Urkunde per Brief an und legen die Gebühr in Bargeld bei. Eine Überweisung ist auch möglich, hierzu müssen Sie bei uns die Kontodaten erfragen.

Urkundenbestellungen aus dem Ausland werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse zugeschickt.

Urkunde (Geburt, Heirat, Sterbefall)	11,00 €
jedes weitere Exemplar der gleichen Urkunde	5,00 €
beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister	11,00 €
jede weitere Abschrift des gleichen Eintrages	5,00 €
Auskunft über Familiennamen	5,00 €

Zahlungsarten

- Vorkasse (Überweisung oder Bargeld)

Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister Ausstellung

Allgemeine Informationen

Ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister gibt alle Daten wieder, die das

Standesamt im Zusammenhang mit der Geburt eingetragen hat. Sie erhalten die Urkunde entweder als

- neuen Ausdruck aus dem elektronischen Register (sofern bei uns bereits geführt) oder
- Kopie oder wortgenaue Abschrift des Geburtseintrags aus dem Geburtenbuch der BRD.

Außer den Angaben zur Geburt (einschließlich Geburtszeit und zusätzlichen Angaben zu den Eltern) enthält der Ausdruck auch spätere Änderungen, wie etwa Adoption oder Namensänderung.

Die genaue Zeit (Stunde und Minute) Ihrer Geburt teilt Ihnen das Standesamt auf Wunsch eventuell auch mit, ohne dass eine Urkunde ausgestellt werden müsste.

Die verantwortliche Behörde ist das **Reichsamt des Innern**, mit dem Sie über unser [Kontaktformular](#) in Verbindung treten können.
<http://bundespraesidium.de/standesamt/reichsamt-des-innern/>

Bundes- und Reichspräsidium

Das Bundes- und Reichspräsidium

Präsidialsenat und Zentrale

030-12087835 (Zentrale Berlin)

02131-5954073 (Rheinland)

ePost bzw. eMail zentrale@bundespraesidium.de

Homepage: <http://bundespraesidium.de>

Präsidium des Bundes oder **Bundespräsidium** lautet eine Funktion in der deutschen **Verfassungsgeschichte**. Zur Zeit des **Deutschen Bundes** hatte der österreichische Gesandte den Vorsitz im **Bundestag**. Daher nannte man **Österreich** die „Präsidialmacht“. Allerdings war damit im Wesentlichen nur eine geschäftsführende Rolle im Bundestag verbunden.

Im **Norddeutschen Bund** von 1867 war *Präsidium des Bundes* ein Amt in der **Norddeutschen Bundesverfassung**. Es stand für die Rolle eines **Staatsoberhauptes** und einer Bundesexekutive, auch wenn das Amt ursprünglich nicht als Bundesmonarch gedacht war. Das Bundespräsidium hatte der **König von Preußen** inne. Ebenso war der König **Bundesfeldherr**.

Bei den Verfassungsänderungen im Zuge der [Reichsgründung](#) 1871 blieb der Ausdruck erhalten. Der König erhielt aber zusätzlich den Namen „[Deutscher Kaiser](#)“, der an den meisten Textstellen statt „Bundespräsidium“ oder „Bundesfeldherr“ eingesetzt wurde. Mit dem Ende der Monarchie 1918 endete auch die bisherige Funktion des Bundespräsidiums bzw. Kaisers.

Später taucht der Ausdruck in den Beratungen des [Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee](#) auf. Eine Minderheit wollte keine Einzelperson als Staatsoberhaupt, sondern ein kollektives Organ namens „Bundespräsidium“. Es hätte aus dem [Bundekanzler](#) sowie aus den Präsidenten von Bundestag und Bundesrath bestanden. Allerdings hat sich diese Vorstellung auch im [Parlamentarischen Rat](#) nicht durchgesetzt.

Am 29. Mai 2008 gründete sich, durch 21 unabhängige [Statusdeutsche](#), der [Volks-Bundesrath](#) der am 23. Mai 2009 den [Volks-Reichstag](#) proklamierte, um in Folge mit dem Volks-Reichstag, die anstehende Wiedervereinigung des Deutschen Reiches gemäß der [Bundes- und Reichsverfassung \(Änderungsstand: 28.10.1918\)](#) vorzubereiten. Gemäß dem Willen der Bevollmächtigten und Delegierten wurde die gesetzliche und völkerrechtliche Basis geschaffen, daß die Statureigenschaft nun wieder beim Deutschen Reich liegt, siehe hierzu Artikel 4 der Bundes- und Reichsverfassung. **Ein Meilenstein war geschafft und aus den Statusdeutschen konnten nach über 90 Jahre der Staatenlosigkeit deutsche Reichs- und Staatsangehörige registriert werden.** Das neu geschaffene [Bundespräsidium](#) besteht aus dem [Präsidialsenat](#), der in der immer noch bestehenden Übergangsphase aus dem [Staatssekretär des Innern](#), dem Staatssekretär des Äußeren und dem vom Volks-Reichstag bestimmten Präsidialsenat besteht. Das Bundespräsidium soll in Zukunft in einer [Direktwahl](#) vom Deutschen Volk bestimmt werden und aus 3 gleichgestellte Repräsentanten bestehen.

Staatliches Standesamt Deutschland / Reichsrechtliches
Standesamt des Deutschen Reiches

Staatliches Standesamt Deutschland
Personenstandsregister Deutschland

Bitte lesen Sie in Ihrem eigenen Interesse diese Seite gut durch, denn die BRD-

Standesämter sind reine gewerbliche, nichtrechtsfähige Unternehmungen!

Staatlich berufene Standesbeamte sind gemäß Reichs- und Bundesbeamtenengesetz im Sinne des Personenstandsgesetzes für Deutschland im Deutschen Reich nur über uns zu finden. Im Anschluß an dieser Erklärung finden Sie auch die entsprechenden Gesetze, die für jeden Einwohner auf dem Gebiet Deutschlands im Deutschen Reich gelten.

Sollten sich irgendwelche andere Personen im Staatsgebiet des Deutschen Reiches als Standesbeamte bezeichnen, ohne daß diese durch das Deutsche Reich anerkannt und vereidigt wurden, so beruht dies nur auf eine private Veranstaltung gemäß der Freiwilligkeit der betroffenen Personen, unter dem Tatbestand der Täuschung im Rechtsverkehr.

Wir weisen darauf hin, daß die Gesetzesänderungen bis zum 28. Oktober 1918 und auch die Gesetze die durch die beiden gesetzgebenden Organe (Bundesrath und Reichstag) seit dem Jahr 2009 in Kraft gesetzt wurden, zwingend anzuwenden sind und den BRD-Gesetzen gemäß Verfassung übergeordnet sind.

Das Präsidium des Bundes (Bundespräsidium), der Bundesrath, das Reichstags-Parlament, die hohen Amtsträger und reichsrechtlich beglaubigten Standesbeamten sind die staatlichen Organe die garantieren, daß die Eintragungen ins Personenstandsregister den staatlichen Erfordernissen entsprechen, um endlich als Reichs- und Staatsangehörige in das Recht auf Heimat, Recht auf Eigentum und Recht auf Recht zu gelangen.

Das Standesamt ist in Deutschland (seit 1. Oktober 1874 im Bundesstaat Preußen, ab 1. Januar 1876 im gesamten Bundesgebiet des Deutschen Reiches) das Amt zur Erledigung der im Personenstandsgesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere zur Führung der Personenstandsregister, zur Erstellung von Personenstandsurkunden und anderem.

Aufgaben

Die meisten der amtlichen Vorgänge betreffen

Geburten – Eintragung im Geburtenregister (i. d. R. nach Meldung der Eltern, Hebamme, Arzt oder Krankenhaus) – und Ausstellung einer Geburtsurkunde.

Eheschließungen oder Lebenspartnerschaften – meist in feierlichem Rahmen, bei welchem das Eheversprechen und Ringwechsel erfolgt und der Standesbeamte zumindest eine kurze Ansprache hält. Siehe auch Ehe, und Eheurkunde.

Im Rechtskreis des Deutschen Reiches findet die standesamtliche vor der kirchlichen Trauung statt und erfordert zwei Trauzeugen. Diese vier natürlichen Personen beglaubigen mit Ihrer Anwesenheit die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Standesbeamten; Achtung eine Person des heiratswilligen Paares muß die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person (gemäß dem BGB) besitzen.

Die Trauungsurkunde ist nur rechtskräftig, wenn der Standesamte seinen vollständigen Vor- und Familiennamen angegeben hat und seine Unterschrift auch einer amtlichen eindeutig persönlichen Unterschrift entspricht.

Todesfälle und Ausstellung einer Sterbeurkunde. Viele Standesbeamte wirken hier auch beratend oder erleichtern den Angehörigen den Kontakt zu Bestattungsunternehmen.

Diese drei Vorgänge dürfen nur amtlich vorgenommen werden, weil sie die Gesellschaft in hohem Maß betreffen und Missbräuche unbedingt zu vermeiden sind.

Die Sachbearbeitung obliegt bei den Standesbeamten.

Geschichte

In früherer Zeit wurden die so genannten Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) nur in den von den Pfarrämtern geführten Kirchenregistern verzeichnet. Diese Kirchenregister wurden im Laufe der Zeit trotz ihres rein kirchlichen Charakters weithin auch allgemein öffentlichen und staatlichen Zwecken dienstbar gemacht. Die Folge war, dass der Staat auf die Führung dieser Register Einfluss nahm und der staatlichen Aufsicht durch die unteren Verwaltungsbehörden unterstellte.

Zivile Standesämter wurden zwischen 1792 und 1808 im französisch besetzten Rheinland eingeführt. Die ältesten Standesamtsbücher datieren von 1792. Die anderen Standesämter wurden durch den Code Civil anschließend eingerichtet.

Erst mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wurden zum 1. Januar 1876 einheitlich im damaligen Reichsgebiet Standesämter mit der besonderen Aufgabe der Führung von Personenstandsregistern (Geburt-, Heirats-, und Sterberegister) eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt kann die Ehe bürgerlichrechtlich auch nur noch vor dem Standesbeamten eingegangen werden.

Das **Standesamt** ist in Deutschland (seit 1. Februar 1870 im Großherzogtum Baden, ab 1. Oktober 1874 im Königreich Preußen sowie ab 1. Januar 1876 im restlichen Gebiet des Deutschen Reiches) ein Amt zur Erledigung der im Personenstandsgesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere zur Führung der Personenstandsregister, zur Erstellung von Personenstandsurkunden und anderem.

Ab der Umsetzung des Versailler Diktates (schon Ende 1918) gab es keine staatlich

souveräne Standesämter, da die Gemeinden durch den Verlust der Bundesstaaten auch ihr Hoheitsrecht auf Besatzungsrecht und Fremdverwaltungsordnung führen mußten. Dies bedeutet, daß jede kreisfreie Stadt, sowie die jeweiligen Untereinheiten der einzelnen Landkreise gemäß der Privatisierung aller Länder, Gemeinden und Großstädte keine eigenständige staatliche Standesämter führen können, sondern reine private nichtrechtsfähige Personalregister.

Nachdem es auf deutschem Boden keine staatliche und souverän geführten Standesämter gibt, die für Reichs- und Staatsangehörige zuständig sind, haben die beiden Verfassungsorgane im Jahr 2009 (Bundesrath und Reichstag) beschlossen, das Standesamt Deutschland mit der Herausgabe von staatlichen Dokumenten zu führen. Seit 2011 werden Standesbeamte ausgebildet.

Die nachfolgenden Gesetze sind für den Schritt in die Reichs- und Staatsangehörigkeit, zu verstehen:

RuStAG 1913:

[RuStAG-1913 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz](#)

Personenstandsgesetz 1896:

[Personenstandsgesetz für Deutschland im Deutschen Reich 1896 Stand 18.08.1896](#)

Ausführungsverordnung des Personenstandsgesetzes:

[RGBl-1502061-Nr02-Ausfuehrungsverordnung-Personenstandsgesetz bzw. Personenstandsregister](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Preußen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Bayern](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Württemberg](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Sachsen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Baden](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Elsaß-Lothringen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Hessen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Lübeck](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Hamburg](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Bremen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Oldenburg](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Braunschweig](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Schaumburg-Lippe](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Mecklenburg-Schwerin](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Mecklenburg-Strelitz](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Anhalt](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Sachsen-Weimar-Eisenach](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Sachsen-Meiningen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Sachsen-Altenburg](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Sachsen-Coburg-Gotha](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Schwarzburg-Sondershausen](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Schwarzburg-Rudolstadt](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Reuß Ältere Linie - Greiz](#)

[Kontaktformular zum Bundesstaat Reuß Jüngere Linie - Gera](#)